



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Oberasbach (MBGebS)

fortgeschriebene nichtamtliche Fassung¹

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuungen (§ 1 der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuungen der Stadt Oberasbach - MBS) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem Personensorgeberechtigten, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Enden der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung an den Schulen; im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Monatsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten.

(3) ¹Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. ²Wird ein Kind während eines laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit solange fort, bis das Kind gemäß § 8 MBS aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.

¹ eingearbeitet ist die Änderungssatzung vom 27.02.2024

(5) Die Schuldner sind verpflichtet, der Stadt Oberasbach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(6) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. ²Zum Ausgleich der Ferienzeiten werden für den Monat August keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat, ausgenommen August, werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr / 14:30 Uhr 80,00 €
- bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr 100,00 €

(2) ¹Die Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. ²Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird zur Deckung der Unkosten ein monatlicher Pauschalbetrag pro Kind festgesetzt. ³Für den Monat September entfällt die Gebühr für die Mittagsverpflegung als Ausgleich für alle Ferienzeiten.

(3) ¹Die Gebühren nach Satz 1 beinhalten i. d. R. nicht Auslagen der Einrichtungen für Materialien, die im Rahmen der Betreuung verarbeitet oder verbraucht werden, für Eintritte und Fahrten sowie für besondere Dienstleistungen, die über die vertraglich zu leistende Betreuung der Kinder hinausgehen. ²Diese Auslagen sind den Einrichtungen je nach Anfall zu erstatten. ³Die Erstattung kann als Vorauszahlung oder als Pauschale erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. September 2023 in Kraft².

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtungen "Mittagsbetreuung an den Grundschulen Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule)" vom 09. August 1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.02.2022 außer Kraft.

Oberasbach, den 23. Mai 2023
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

² bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten dieser Satzung; die Fortschreibung in dieser Fassung gilt ab 01.09.2024.